

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harald Schneider SPD**
vom 23.05.2012

Durch sogenannte „Kaffeefahrten“ entstandene Schäden in Unterfranken

Leider gibt es immer noch viele Menschen, die auf die betrügerischen Maßnahmen von Veranstaltern für sogenannte „Kaffeefahrten“ reinfallen und enorme finanzielle Schäden hinnehmen müssen. Psychisch und physisch unter Druck gesetzt, kaufen viele Menschen Produkte zu hochgradig über-
teuerten Preisen, die völlig nutzlos sind.

Laut eines Berichts der „Süddeutschen Zeitung“ gehen die Behörden im Landkreis Freising energisch gegen solche „Kaffeefahrten“ vor („Betrügerische Verkaufsmethoden – Als V-Mann auf Kaffeefahrt“, SZ, 23. Mai 2012).

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Veranstalter von „Kaffeefahrten“ im Regierungsbezirk Unterfranken vor (Informationen bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgliedert)?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über finanzielle Schäden vor, die Teilnehmer an diesen Fahrten erleiden mussten?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um aufklärerisch tätig zu werden und die Bevölkerung noch eindringlicher vor solchen Veranstaltungen zu warnen?
4. Welche juristischen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung auf Landesebene, um solchen Machenschaften wirksam begegnen zu können?
5. Beabsichtigt die Staatsregierung, sich auf Bundesebene für entsprechende präventive Maßnahmen einzusetzen, z. B. für ein Verkaufsverbot von medizinischen Präparaten und Nahrungsergänzungsmitteln bei derartigen Veranstaltungen?

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**
vom 11.07.2012

Zur Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Harald Schneider vom 30. Mai 2012 betreffend Kaffeefahrten neh-

me ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz liegen Informationen aus den Beratungsstellen des VerbraucherService Bayern e.V. (VSB) und der Verbraucherzentrale Bayern e.V. vor, dass im Regierungsbezirk Unterfranken regelmäßig „Kaffeefahrten“, das heißt mit Busfahrten kombinierte Verkaufsveranstaltungen durchgeführt werden. Die Beratungsstellen in Würzburg und Aschaffenburg verzeichneten im Jahr 2011 rund 500 Beschwerden und Anfragen von zumeist älteren Verbrauchern. Allerdings führen die Verbraucherzentrale und der VSB keine statistische Erfassung dieser Fälle durch, sodass weder eine exakte Bezifferung noch eine eindeutige örtliche Zuordnung möglich ist.

Weit verbreitet ist derzeit eine Werbung mit Gewinnmitteilungen, in denen Reisegewinne im Wert von bis zu 8.000 € versprochen werden. Bedingung für den Erhalt des versprochenen Gewinns ist die Teilnahme an einer Busfahrt. Wer in Erwartung auf den Reisegewinn an einer derartigen Busfahrt teilnimmt, muss bei der Veranstaltung eine Servicegebühr von bis zu 400 € entrichten, um in den Genuss der versprochenen Reise zu kommen. Kurz vor Reisebeginn erhalten die Teilnehmer, die die Servicegebühr bezahlt haben, die zusätzliche Aufforderung, eine „Kautions“ in Höhe von 200.- € bis 800.- € zu leisten. In den AGB wird an versteckter Stelle mitgeteilt, dass die Kautions nicht zurückgezahlt werde.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat die unterfränkischen Vollzugsbehörden eingebunden. Es besteht keine Verpflichtung der Behörden, für „Kaffeefahrten“, die gewerberechtlich als Wanderlager gelten, eine gesonderte Statistik zu führen. Sobald ein Veranstalter keine Anzeige bei der zuständigen Behörde erstattet, kann diese nur durch eine entsprechende Information eines Bürgers oder der Polizei, die wiederum von einem Bürger angesprochen wurde, hiervon erfahren. Daher ist es nicht möglich, verbindliche Zahlen über die in Unterfranken stattgefundenen Kaffeefahrten und deren Veranstalter darzustellen.

In den Landkreisen Bad Kissingen, Haßberge, Main-Spessart, Miltenberg, Rhön-Grabfeld sowie in der Stadt Würzburg liegen zu Frage 1 keine Erkenntnisse vor.

Im Landkreis Aschaffenburg sind in den vergangenen 11 Jahren 11 Fälle aufgetreten. Hiervon waren 2 Wanderlager ordnungsgemäß. Bei den verbleibenden 9 kam es teilweise zur Beendigung der Veranstaltung durch die Polizei bzw. den Veranstalter aufgrund der Polizeikontrolle (3 Fälle), Kontrollen durch das Landratsamt bzw. Information der Polizei. Bei einem Wanderlager (keine Busfahrt) in Karlstein-

Großwelzheim 2010 konnte ein Verkauf von Waren und damit ein möglicher finanzieller Schaden durch das Einschreiten der Polizei und des Ordnungsamtes verhindert werden. Allerdings hatten die Behörden den Eindruck, den Besuchern der Veranstaltung würde diese überwiegend gefallen, und es sei bei Teilen auch kein psychischer Druck oder Zwang erforderlich gewesen, um ihnen die Produkte zu verkaufen.

Der Landkreis Kitzingen wurde 2008 durch eine polizeiliche Anzeige über rechtswidrige „Kaffeefahrten“ im Raum Geiselwind informiert. Dies wurde als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 500 Euro geahndet.

Laut dem Landratsamt Würzburg gab es in diesem Landkreis einzelne „Kaffeefahrten“.

Im Landkreis Schweinfurt wenden sich Bürger regelmäßig persönlich oder telefonisch an die Polizei, weil sie Einladungen zu „Kaffeefahrten“ erhalten und diese auf Seriosität prüfen lassen möchten. Die Polizei klärt grundsätzlich darüber auf, dass auf Wanderlagern oder Kaffeefahrten meist übertriebene Produkte verkauft werden. Diese Warnungen werden von der Polizei auch regelmäßig an die Presse gegeben, damit vor den Gefahren einer Teilnahme gewarnt wird. Die Polizeiinspektion Schweinfurt hat zuletzt am 24.02.2012 eine „Kaffeefahrt“ kontrolliert, auf die sie von einem Bürger hingewiesen worden war. Der Bus, in dem bereits 17 Personen saßen, wurde von einer Polizeistreife kontrolliert. Die Teilnehmer wurden im Rahmen einer sogenannten „Gefährdetenansprache“ auf mögliche Gefahren hingewiesen. Keine der Personen verließ daraufhin den Bus. Die Teilnehmer äußerten, man wisse, dass es den in der Einladung versprochenen Gewinn nicht gebe, wolle sich jedoch einen schönen Tag machen und werde nichts kaufen.

Die Stadt Aschaffenburg ist nach eigener Aussage in den vergangenen Jahren gegen „Kaffeefahrten“, die von älteren Leuten gut besucht gewesen seien, streng vorgegangen. Es seien auch Gaststätten und Hotels informiert worden. Diese Veranstaltungen hätten im Bereich der Stadt Aschaffenburg daher keine Bedeutung mehr.

Die Stadt Schweinfurt wurde in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen durch eingeladene Teilnehmer über die Veranstaltungen informiert. Diese seien dann auch kontrolliert worden. Die Anwesenheit der Behördenvertreter führte dazu, dass kein Warenverkauf stattfand bzw. die Veranstaltung beendet wurde.

Zu 2.:

Der Staatsregierung liegen keine genauen Erkenntnisse über die finanziellen Schäden vor, die Bürger durch die Teilnahme an Kaffeefahrten in Unterfranken erlitten haben. Es wurde von den Verbraucherverbänden allerdings berichtet, dass einige Teilnehmer ohne Erfolg versucht hätten, eine Rückzahlung der Servicegebühr durchzusetzen. Erhebliche Schäden entstehen den betroffenen Verbrauchern nach Einschätzung der Verbraucherzentrale Bayern e.V. vor allem bei Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln.

Zu 3.:

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert die Tätigkeit der Verbraucherzentrale Bayern e.V. und des VerbraucherService Bayern e.V., die über die Gefahren bei der Teilnahme an Kaffeefahrten in den örtlichen Medien aufklären und betroffene Verbraucher über ihre Rechte beraten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang eine breit angelegte Informationskampagne des VerbraucherService Bayern e.V. im Jahre 2008 zu Gewinnmitteilungen.

Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk weist regelmäßig in Pressemitteilungen auf die Gefahren von Gewinnmitteilungen und Kaffeefahrten hin. Zur Aufklärung der Verbraucher hält das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im internetgestützten Informationsportal VIS Bayern wichtige Informationen zum Thema Kaffeefahrten bereit. Mit besonderem Blick auf ältere Personen widmet sich außerdem die vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit der Deutschen Seniorenliga e.V. herausgegebene Seniorenbrochure der Thematik. Eine weitere Broschüre mit umfangreichen Verbrauchertipps für ältere Menschen, die gemeinsam mit einem Fachverlag veröffentlicht werden soll, ist derzeit in Vorbereitung.

Wenn sich Bürger mit erhaltenen Einladungen an die Verwaltungs- oder Polizeibehörden wenden, erfolgt auch dort eine entsprechende Aufklärung.

Zu 4.:

Die sogenannten Kaffeefahrten unterliegen als Wanderlager den Vorschriften der Gewerbeordnung (insbesondere § 56 a Gewerbeordnung). Die Gewerbeordnung wird als Bundesrecht durch die bayerischen Behörden vollzogen. Demnach muss der Veranstalter mindestens zwei Wochen vor Beginn die für den Ort der Veranstaltung zuständige Behörde informieren, wenn auf die Veranstaltung öffentlich hingewiesen werden soll. Hierbei muss er neben dem Ort der Veranstaltung auch die Art der Waren oder Dienstleistungen, die vertrieben werden, benennen. Im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden. Ein Verstoß gegen die Vorschriften zu Wanderlagern stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Sofern die Teilnehmer einer Verkaufsveranstaltung bewusst und in Bereicherungsabsicht über die Eigenschaften oder den Wert der angebotenen Waren getäuscht werden, kann darin ein nach § 263 StGB strafbarer Betrug liegen. Die Strafverfolgung kann in der Praxis allerdings dadurch erschwert sein, dass die Zeugenaussagen der Teilnehmer nicht stets hinreichend konkret sind und zudem die auf Veranstalterseite handelnden Personen stark arbeitsteilig vorgehen, was die im Strafrecht gebotene individuelle Zurechnung aller notwendigen subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale zu bestimmten Personen nicht immer zulässt.

Eine Werbung mit unzutreffenden Gewinnversprechen verstößt regelmäßig gegen das Wettbewerbsrecht (§ 3 UWG i. V. m. Nr. 17 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG). Ein rechtliches Vorgehen der anspruchs- und klageberechtigten Mit-

bewerber, Wettbewerbsvereinigungen, Verbraucherverbände und Industrie- und Handelskammern begegnet allerdings oftmals der Schwierigkeit, dass die Identität der Veranstalter bzw. eine ladungsfähige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Zu 5.:

Das Arzneimittelgesetz und die Gewerbeordnung (GewO) untersagen bereits den Verkauf von Arzneimitteln, bestimmten orthopädischen Hilfsmitteln sowie elektromedizinischen Geräten im Rahmen von Verkaufsveranstaltungen, die dem Reisegewerbe unterfallen.

Die Staatsregierung prüft derzeit gleichwohl, ob Verbrau-

cher durch ein generelles Verkaufsverbot aller Medizinprodukte sowie sonstiger Produkte mit gesundheitsfördernder Wirkung, insbesondere Nahrungsergänzungsmittel in § 56 GewO, besser vor wirtschaftlich nachteiligen Rechtsgeschäften bei Kaffeefahrten geschützt werden könnten. Auch werden gesetzgeberische Maßnahmen untersucht, mit denen die Wirksamkeit und Durchsetzung der bestehenden öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Regelungen gestärkt werden könnten. Sofern sich bei dieser Prüfung Handlungsbedarf und Erfolg versprechende Lösungsansätze ergeben, wird die Staatsregierung entsprechende Maßnahmen und Initiativen auf Bundesebene in Erwägung ziehen.